



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Per E-Mail

Landräte der Landkreise
als allgemeine untere Landesbehörde

nachrichtlich:

Oberbürgermeister der kreisfreien Städte

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Schall
Gesch.Z.: 31-707-11
Hausruf: 0331 866-2318
Fax: 0331 2 Internet:
www.mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 25. Juni 2013

Disziplinarrechtliche Bewertung von Dienstpflichtverletzungen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten

[Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg – OVG 81 D 2.10 vom 21.02.2013](#) (Anlage)

Die eingangs genannte obergerichtliche Entscheidung im Fall der Bürgermeisterin einer kreisangehörigen Stadt übersende ich zur Kenntnis und Beachtung im Rahmen Ihrer Zuständigkeit für disziplinarrechtliche Prüfungen nach § 86 Abs. 2 des Landesdisziplinargesetzes (LDG).

Für die Beurteilung der Schwere des Dienstvergehens einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten und der darauf basierenden Bemessungsentscheidung i.S.d. § 13 LDG hat das Gericht in den RN 76 ff. unter Hinweis auch auf höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzliche Bewertungsmaßstäbe auch mit Blick auf die kommunalverfassungsrechtliche Stellung dieser Beamtengruppe formuliert. Die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts sind mithin als Grundlage für disziplinarrechtliche Prüfungen in ähnlich gelagerten Fällen zu berücksichtigen.

Für die unteren Rechtsaufsichtsbehörden, aber auch für die Widerspruchsbehörde (Ministerium des Innern, § 88 Abs. 2 Satz 2 LDG) von wesentlicher Bedeutung sind insbesondere die nachfolgend wiedergegebenen abstrakten Kernsätze der Entscheidung. Sie sind Grundlage der Beurteilung des jeweiligen konkreten Einzelfalles.

1. Das innerdienstliche Verhalten ist an den auch für Beamtinnen und Beamte auf Zeit geltenden Dienstpflichten zum gesetzmäßigen Handeln sowie zu einem

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Dok.-Nr.: 2013/084659

achtung- und vertrauenswürdigen Verhalten zu messen. Allerdings stellt nicht jede fehlerhafte und nachlässige Arbeitsweise ein Dienstvergehen dar. [Randnummer 77 ff]

2. Je höher die dienstliche Stellung der Beamtin oder des Beamten und je gewichtiger das dienstliche Aufgabengebiet ist, umso mehr werden sie als Repräsentant seines Dienstherrn (= Gebietskörperschaft) und als eine die Amtsführung einer Verwaltung prägende Person betrachtet und umso größer ist auch das Ausmaß einer Ansehensschädigung durch ein Fehlverhalten, das Rückschlüsse auf die dienstliche Tätigkeit erlaubt. Achtungs- und vertrauensschädigend verhält sich die Beamtin oder der Beamte in Dienstgeschäften unter anderem dann, wenn sie oder er sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben nicht korrekt verhält. [Randnummer 79]

3. Die Schwelle disziplinarrechtlicher Relevanz ist erst dann überschritten, wenn die Pflichtverletzung disziplinen Unrechtsgehalt hat, sie mithin ein Minimum an Gewicht und Evidenz besitzt. Um ein Gesamtverhalten als pflichtwidrig zu bezeichnen, bedarf es des Nachweises mehrerer einigermaßen gewichtiger Mängel der Arbeitsweise, die über noch tolerierbares Versagen eindeutig hinausgehen und sich als echte Schuld von bloßem Unvermögen abgrenzen lassen. Das kann der Fall sein, wenn sich die Beamtin oder der Beamte ausgesprochen widersetzlich, bewusst gleichgültig oder grob nachlässig verhalten hat. [Randnummer 80]

4. Die Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums (§ 17 Satz 1 StGB) bestimmt sich nach der von der Beamtin oder dem Beamten nach Amtsstellung (Status, Dienstposten) und persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (Vorbildung, dienstlicher Werdegang) zu fordernden Sorgfalt unter Berücksichtigung zugänglicher Informationsmöglichkeiten. [Randnummer 88]

5. Eine gewisse Nachlässigkeit, die sich mit bloßem Unvermögen bei der Anwendung kommunal- und vergaberechtlicher Bestimmungen erklären lässt, deutet nicht auf eine ausgesprochene Widersetzlichkeit, eine bewusste Gleichgültigkeit oder grobe Nachlässigkeit hin, auch wenn hierdurch die Kernpflicht einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten zum gesetzmäßigen Verhalten betroffen ist. [Randnummer 97]

6. Eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter wird bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Gemeinde weitgehend frei und schöpferisch tätig. Dennoch sind sie wie alle anderen Beamten in ein besonderes Dienst- und Treueverhältnis gestellt, das nicht nur seine persönliche Unabhängigkeit sichern, sondern ihn auch den beamtenrechtlichen Pflichten unterwerfen soll. Die strikte Beachtung der Gesetze durch ihn als

Garanten der rechtsstaatlichen Ordnung der Gemeinde gehört zu den beamtenrechtlichen Kernpflichten. Wird dies ignoriert, verfehlt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte wesentliche Aufgaben und gibt zudem ein negatives Beispiel mangelnder Rechtstreue, welches das Vertrauen der Bürger in eine rechtsstaatliche Verwaltung erschüttern und sie ermuntern kann, etwa behördliche Aufforderungen zu ignorieren. [Randnummer 104]

Ich empfehle, dieses Rundschreiben auch den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

Dr. Grünewald

Dieses Dokument wurde am 25. Juni 2013 durch Herrn Dr. Markus Grünewald in Vertretung von Herrn Rudolf Keseberg elektronisch schlussgezeichnet.